



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014
(OR. en)**

**8673/14
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0359 (COD)**

**CODEC 1034
ANTIDUMPING 34
COMER 122
WTO 136**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärung

Erklärung Österreichs, Belgiens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Finnlands, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs zur möglichen Aufnahme von Gegenmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen in den Geltungsbereich der Durchsetzungsverordnung

Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich haben die Bestimmung in Artikel 10 der Durchsetzungsverordnung über eine frühzeitige und spezifische Überprüfung der Gründe, die für eine Aufnahme von "zusätzlichen handelspolitischen Maßnahmen zur Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen" sprechen, akzeptiert.

Diese Zustimmung impliziert jedoch nicht die Zustimmung dazu, dass letztlich die Absicht verfolgt werden soll, solche Maßnahmen in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen.

Bei jeglicher Überprüfung muss es sich um eine objektive Beurteilung handeln, in deren Rahmen ergebnisoffen die Argumente für und gegen die Aufnahme zusätzlicher handelspolitischer Maßnahmen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen erwogen werden. Dabei müssen unter anderem die praktischen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die mit dem Erlass von Gegenmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen verbunden sind.
